

**Eingruppierung der tariflichen Lehrkräfte;
Befristete Einführung eines neuen Eingruppierungssystems
im städtischen Lehrdienst**

**Die Münchner angestellten Lehrerinnen und Lehrer brauchen eine tariflich gesicherte
Entgeltordnung
Antrag Nr. 14-20 / A 03964 von DIE LINKE
vom 10.04.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11576

Anlagen

- Entgeltordnung Lehrkräfte – TV EntgO-L mit Anlage in Auszügen (Anlage 1)
- Überblick zur Angleichungszulage/zum Annäherungsverfahren (Anlage 2)
- Überblick über die Anwendung des TV EntgO-L auf Regelungen nach TVöD (Anlage 3)
- Schreiben der Stadtschulrätin an den KAV vom 14.11.2017 (Anlage 4)
- Antwort des KAV vom 04.12.2017 (Anlage 5)
- Antrag Nr. 14-20 / A 03964 von DIE LINKE vom 10.04.2018 (Anlage 6)
- Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 22.05.2018 (Anlage 7)
- Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 30.05.2018 (Anlage 8)

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 13.06.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1 Ausgangslage

Die Landeshauptstadt München wendet mit Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 31.01.1980 die Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte in der jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für dessen Bereich festgelegten Form an. Dies ist zweckmäßig, da damit für staatliche und kommunale Lehrkräfte in Bayern die gleichen Eingruppierungsregelungen gelten und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Entgeltregelungen kommt.

Die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien wurden zuletzt im Jahr 2012 rückwirkend zum 01.01.2012 geändert und an die Gegebenheiten des neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder angepasst. Die Landeshauptstadt München hat diese neuen Eingruppierungsrichtlinien mit Rundschreiben Nr. 52 vom 09.04.2013 für den städtischen Lehrdienst übernommen.

Der Freistaat Bayern hat mit Bekanntmachung vom 17.08.2015 den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht (siehe Anlage 1). Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung zum 01.08.2015 finden zeitgleich die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte vom 01.01.2012 keine Anwendung mehr und werden nicht mehr weitergeführt.

Im Rahmen der Tarifrunde 2016 haben sich die kommunalen Tarifvertragsparteien zwar auf eine neue Entgeltordnung zum TVöD verständigt, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Diese enthält jedoch – mit Ausnahme der Eingruppierung von Musikschullehrkräften – keine Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften, die für den Bereich der Landeshauptstadt München einschlägig sind, und stellt daher keine geeignete Grundlage für die Einwertung im Lehrdienst dar. Es besteht daher Handlungsbedarf. Die Übernahme der aktuellen staatlichen Vorgaben zur Eingruppierung im städtischen Lehrdienst entspricht der bisherigen, über Jahrzehnte gelebten erfolgreichen Praxis, ist in der Anwendung aktuell sowie trag- und wettbewerbsfähig.

2 Inhalt des neuen Entgeltsystems für die staatlichen Lehrkräfte

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die maßgeblichen Eckpunkte der in der Anlage zum TV EntgO-L vom 28.03.2015 enthaltenen neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte geben.

2.1 Eingruppierung

Die Entgeltordnung bietet eine strukturierte und detaillierte Zuordnung, die auch die aktuelle Bildungslandschaft wiedergibt. Im Gegensatz zu den Eingruppierungsrichtlinien vom 01.01.2012, die nach Schularten untergliedert sind, definiert die neue Entgeltordnung je nach Vor- und Ausbildung verschiedene Fallgruppen, deren Eingruppierung sich an der beamtenrechtlichen Besoldung orientiert.

Für das Gros der Lehrkräfte (ca. 1.000 von insgesamt ca. 1.200 Lehrkräften, z. B. Erfüller der 3. und 4. Qualifikationsebene, Lehrkräfte mit Meisterprüfung) ergibt sich durch die befristete Einführung der TV EntgO-L keine Änderung in der Eingruppierung.

Eine höhere Eingruppierung ist vorgesehen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und

Ingenieurinnen/Ingenieure sowie für Lehrkräfte mit speziellen Ausbildungen, z. B. Sportlehrkräfte und Musikerzieher/-innen.

Lehrkräfte mit Hochschulabschluss, aber ohne Lehramtsstudium mit der Befähigung, mehr als ein Fach zu unterrichten und mit bestimmten universitären Diplom-Studienabschlüssen (z. B. Diplom-Biologe, Diplom-Chemiker) werden künftig in Entgeltgruppe 12 (früher Entgeltgruppe 13) eingewertet.

2.2 Höhergruppierung

Die neue Entgeltordnung ermöglicht, wie die bisherigen Eingruppierungsregelungen vom 01.01.2012 auch, die Höhergruppierung für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (=Erfüller) nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Konstellationen.

Neu ist, dass nun auch Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule (=1. Staatsexamen), die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (=Nichterfüller), nach den beamtenrechtlichen Vorgaben, jedoch mit einer um 5 Jahre verlängerten Wartezeit, höhergruppiert werden können. Für alle anderen Nichterfüller besteht auch weiterhin keine Höhergruppierungsmöglichkeit.

2.3 Verlängerte Stufenlaufzeiten

Essentieller Bestandteil der Entgeltordnung Lehrkräfte sind verlängerte Stufenlaufzeiten für Lehrkräfte mit Lehramtsstudium, aber ohne volle Lehramtsbefähigung sowie für Fachlehrkräfte der Entgeltgruppe 9, die nicht der vergleichbaren Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet sind bzw. bei einer Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 10 Defizite in der Qualifikation aufweisen. Dadurch wird Defiziten in der geforderten Qualifikation bei der Einwertung in den Entgeltgruppen 9, 11, 13, 14 und 15 Rechnung getragen.

Ein Verzicht auf die Übernahme der verlängerten Stufenlaufzeiten würde den grundsätzlichen Aufbau der Entgeltordnung Lehrkräfte im Zusammenspiel von Eingruppierung und Stufenlaufzeit betreffen und im Kern die erforderliche, differenzierte Berücksichtigung in Bezug auf die vergleichbare laufbahnrechtliche Qualifikation beeinträchtigen. Die Übernahme der verlängerten Stufenlaufzeiten als neues Instrument ist daher notwendig.

2.4 Angleichungszulage

Ziel der Angleichungszulage ist die Gleichstellung des numerischen Werts der Entgeltgruppe zu der maßgeblichen Besoldungsgruppe, also die Einführung der sog. „Paralleltabelle“.

Es handelt sich hier um eine Forderung der Gewerkschaften, bei Lehrkräften mit identischer Qualifikation und Einsatz eine Vergleichbarkeit zwischen der besoldungsrechtlichen und der entgeltmäßigen Zuordnung herzustellen und damit das Bezahlungssystem der tariflichen Lehrkräfte gegenüber ihren verbeamteten Kolleginnen und Kollegen aufzuwerten. Vom „Schiefstand“ in der aktuellen Vergleichstabelle sind nur die Entgeltgruppen unterhalb der Entgeltgruppe 13 betroffen. Lehrkräfte, bei denen die Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Qualifikation und Einsatz nicht gegeben ist, erhalten keine Angleichungszulage. Die Angleichungszulage in Höhe von monatlich 30 Euro brutto ist ein erster Schritt in einem noch durch die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst der Länder festzulegenden Annäherungsverfahren. In der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder vom 17.02.2017 ist festgelegt worden, dass die Angleichungszulage wegen der schrittweisen Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 bis zum 31.12.2018 weiterhin monatlich 30 Euro brutto beträgt. Eine Erhöhung der Angleichungszulage ist somit vorerst ausgesetzt. Zukünftige Anpassungen, die sich aus den Tarifeinigungen im öffentlichen Dienst der Länder ergeben, konkretisieren das Verfahren bis zum Erreichen der Paralleltabelle und sind auch für den städtischen Lehrdienst sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechende Anpassungen auch auf die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte anzuwenden.

Zur Veranschaulichung wird das Annäherungsverfahren am Beispiel der Entgeltgruppe 11 beschrieben:

Ausgangspunkt		Annäherungsverfahren	Ziel	
Referenzbesoldungsgruppe	Entgeltgruppe		Referenzbesoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A12		Gewähren einer Angleichungszulage, beginnend mit monatlich 30 Euro brutto, stufenweise Steigerung bis zum Erreichen der nächsthöheren Entgeltgruppe.	A12	E12
	E 11			

Mit dem Annäherungsverfahren soll eine numerische Gleichstellung in der Bezeichnung der Entgeltgruppe und der Referenzbesoldungsgruppe erreicht werden. Damit verbunden ist aber natürlich auch eine schrittweise finanzielle Verbesserung mit dem Fernziel der Eingliederung in die nächsthöhere Entgeltgruppe (siehe Anlage 2).

3 Umsetzung im städtischen Lehrdienst

3.1 Zeitlich befristete Übernahme des TV EntgO-L

Bei den Gesprächen zwischen RBS und GPR wegen der Übernahme des TV-EntgO-L stellte sich heraus, dass der GPR eine tarifliche Regelung über die Aufnahme der Eingruppierung

kommunaler Lehrkräfte in die Entgeltordnung des TVöD präferiert.

Eine zeitnahe tarifliche Einigung ist nicht abzusehen (siehe hierzu auch das Schreiben des RBS vom 14.11.2017 – Anlage 4 sowie die Antwort des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) vom 04.12.2017 – Anlage 5). Aus Sicht des KAV bestehen aber keine Bedenken, künftig nicht mehr die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien, sondern das TdL-Tarifrecht entsprechend bei den Kommunen zur Anwendung zu bringen.

Um zum einen den Verhandlungsspielraum der Tarifvertragsparteien im Hinblick auf eine künftige tarifliche Eingruppierung der kommunalen Lehrkräfte nicht zu beschneiden, zum anderen ein aktuelles Regelwerk zur Verfügung zu haben, soll daher die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ab 01.08.2018 befristet auf 3 Jahre für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte übernommen werden. Falls es zwischenzeitlich zu einer tariflichen Regelung der Eingruppierung der kommunalen Lehrkräfte kommen sollte, endet der Übernahmetermin mit dem Inkrafttreten der tariflichen Regelung.

3.2 Verfahren zur Übernahme des TV EntgO-L

Nach der Beschlussfassung im Stadtrat wird das RBS zunächst das Personal- und Organisationsreferat bitten, die notwendige Ausnahmegenehmigung für die Anwendung der neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder beim KAV befristet für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2021 einzuholen. Eine Zustimmung des KAV wurde bereits im Schreiben vom 04.12.2017 signalisiert. Sobald die Zustimmung des KAV vorliegt, werden die städtischen Lehrkräfte durch ein Rundschreiben über die Einführung der neuen Entgeltordnung informiert werden. Der Aufwand für die Umsetzung ist beherrschbar, da die bisherige Praxis der Einwertung und die Bezahlung der Lehrkräfte beibehalten wird und lediglich zwei neue Instrumente – verlängerte Stufenlaufzeiten und die Angleichungszulage – einzuführen sind.

3.3 Anwendung des TV EntgO-L im städtischen Lehrdienst

Der TV EntgO-L findet Anwendung auf die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Sinn des § 51 Nr. 1 TVöD-BTV. Dies soll auch unter Fortführung der bisherigen Praxis der Anwendung der staatlichen Regelungen für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Schulverwaltungsdienst, wie z. B. am Pädagogischen Institut und in den Geschäftsbereichen Allgemeinbildende Schulen und Berufliche Schulen, gelten, wenn diese auf Stellen geführt werden, die der Fachrichtung Lehrdienst zugeordnet sind. Die Sing- und Musikschullehrkräfte sind von der Anwendung des TV EntgO-L nicht erfasst, weil deren Eingruppierung unmittelbar durch die Entgeltordnung TVöD geregelt ist.

Der TV EntgO-L ersetzt die Regelungen im TVöD bzw. TVÜ-VKA, die den im TV EntgO-L angeführten Paragraphen des TV-L bzw. TVÜ-Länder entsprechen (siehe Übersicht in Anlage

3).

Die Übernahme des TV EntgO-L soll eine mit dem Freistaat Bayern vergleichbare Eingruppierung der städtischen Lehrkräfte gewährleisten. Der TV EntgO-L trifft dabei keine Festlegung, nach welcher Entgelttabelle die Bezahlung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte erfolgen soll. Daher erfolgt die Bezahlung der städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte gemäß § 15 Abs. 2 TVöD auch weiterhin nach der Entgelttabelle des TVöD. Eine Bezahlung der städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach der Entgelttabelle nach TV-L würde außerdem zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand, insbesondere bei der Entgeltabrechnung (z. B. Umsetzung zusätzlicher Tarifierhöhungen nach TV-L), führen.

Die Gewährung und Höhe der Angleichungszulage richtet sich nach Anhang 1 der Anlage zum TV EntgO-L und soll entsprechend auf den städtischen Lehrdienst angewandt werden (siehe Punkt 2.4).

Ab 01.01.2017 ist die bisherige Entgeltgruppe 9 TVöD in drei neue Entgeltgruppen aufgespreizt worden. Die Entgeltgruppe 9b TVöD entspricht dabei bezüglich der Entgeltbeträge der bisherigen Entgeltgruppe 9 TVöD. Im Gegensatz zu den Entgeltgruppen 9a und 9c besteht damit eine Vergleichbarkeit zwischen der Entgeltgruppe 9 TV-L und der neuen Entgeltgruppe 9b TVöD.

Struktur der Entgelttabellen in E9		
nach TV-L	nach TVöD	
Entgeltgruppe	Entgeltgruppen	
E9	E9, ab 01.01.17 Aufspreizung in	E9c
		E9b
		E9a

Es wird vorgeschlagen, die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die anhand des Anhangs 1 zum TV-EntgO-L nach Entgeltgruppe 9 einzugruppieren wären, in Entgeltgruppe 9b TVöD einzuwerten. Dieses Vorgehen ist vergleichbar mit der damaligen Überleitung ab 01.01.2017 im TVöD-Bereich, bei der die Fälle der Entgeltgruppe 9 TVöD grundsätzlich nach Entgeltgruppe 9b TVöD übernommen wurden. Bereits jetzt erfolgt die Bezahlung der betroffenen Lehrkräfte nach Entgeltgruppe 9b TVöD, da die Entgelttabelle nach Anlage A zum TVöD keine Entgeltgruppe 9 TVöD mehr ausweist. Die für Entgeltgruppe 9 TVöD vorgesehenen besonderen Regelungen (verlängerte Stufenlaufzeit, Gewährung einer Angleichungszulage) finden damit auf die Entgeltgruppe 9b TVöD Anwendung, eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen 9a bzw. 9c TVöD erfolgt nicht.

3.4 Überleitung der vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte

Die Überleitung der vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte erfolgt entsprechend § 11 TV EntgO-L. Darüber hinaus wird folgendes Vorgehen für befristet beschäftigte Lehrkräfte, für die Eingruppierung der Lehrkräfte in E9 TVöD wie auch bezüglich der Frist für die Antragstellung auf Höhergruppierung/Gewährung der Angleichungszulage vorgeschlagen:

1. Für Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, gilt bei der Überleitung in die neue Entgeltordnung TV EntgO-L Bestandsschutz in Bezug auf ihre Entgeltgruppe.
Eine schädliche Unterbrechung liegt nicht vor, wenn das zunächst befristete Arbeitsverhältnis nahtlos verlängert, erneut befristet oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird, da in diesem Fall keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem vorherigen, befristeten Arbeitsverhältnis und dem neuen (ggf. befristeten) Arbeitsverhältnis erfolgt.
2. Beschäftigte, die bislang in Entgeltgruppe 9 eingewertet waren, werden zum Zeitpunkt der Übernahme der neuen Entgeltordnung in die Entgeltgruppe 9b TVöD übergeleitet. Ab der Überleitung finden die auf Entgeltgruppe 9 im Anhang 1 zum TV-EntgO-L vorgesehenen besonderen Regelungen (Möglichkeit einer Höhergruppierung, verlängerte Stufenlaufzeit, Gewährung einer Angleichungszulage) auf die Entgeltgruppe 9b TVöD Anwendung.
3. Eine aufgrund der Überleitung mögliche Höhergruppierung bzw. Gewährung der Angleichungszulage erfolgt nur auf Antrag der Lehrkraft. Dieser ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder zu stellen (Ausschlussfrist), bei ruhenden Arbeitsverhältnissen wird Fristverlängerung gewährt.
Der Antrag selbst wirkt bei seiner Berücksichtigung auf den Zeitpunkt der Übernahme der neuen Entgeltordnung zurück.

4 Antrag Nr. 14-20 / A 03964 von DIE LINKE vom 10.04.2018

Die Stadtratsgruppe DIE LINKE hat am 10.04.2018 den als Anlage 6 beigefügten Antrag gestellt.

Der Stadtratsantrag „Die Münchner angestellten Lehrerinnen und Lehrer brauchen eine tariflich gesicherte Entgeltordnung“ lautet:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Vertreter der Landeshauptstadt im KAV (Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern) und im VKA (Verband der kommunalen Arbeitgeber) setzen sich dafür ein, dass für die angestellten Lehrerinnen und Lehrer eine per Tarifvertrag verfasste Entgeltordnung in Verhandlungen mit der zuständigen Gewerkschaft GEW vereinbart wird.

Der Stadtrat bittet, Herrn Oberbürgermeister die Ergebnisse dieser Verhandlungen zeitnah dem Stadtrat darzustellen.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Bereits seit 1980 wendet die Landeshauptstadt München für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte die jeweils gültigen staatlichen Eingruppierungsregelungen an (siehe auch Punkt 1). Durch die Einführung der neuen Entgeltordnung für die Länder ab 01.08.2015 werden diese nicht mehr fortgeschrieben.

Bis auf die Eingruppierung der städtischen Sing- und Musikschullehrkräfte (keine Lehrkräfte nach dem BayEUG) finden sich in der seit 01.01.2017 geltenden Entgeltordnung zum TVöD keine Festlegungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, sodass von der Anwendung der staatlichen Eingruppierungsrichtlinien alle anderen tarifbeschäftigten Lehrkräfte betroffen sind.

Nach den aktuell erhobenen Zahlen (Stichtag: 31.01.2018) handelt es sich um ca. 1.200 Lehrkräfte, davon ca. 490 mit voller Lehrbefähigung (sog. „Erfüller“) und ca. 710 Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung (sog. „Nichterfüller“).

Die Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung werden grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis übernommen. Bei den im Antrag angesprochenen Erfüllern liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung aus bestimmten Gründen nicht vor (z.B. befristete Beschäftigung, kein volles Stundendeputat, Überschreiten der gesetzlichen Altersgrenze für eine Verbeamtung, gesundheitliche Nichteignung). Bei den Lehrkräften ohne volle Lehrbefähigung verfügen nur die wenigsten über ein erstes Staatsexamen. Es handelt sich hier fast durchgehend um Beschäftigte, die eine andere, nicht lehramtsspezifische Qualifikation aufweisen und die sowohl in der Qualifikationsebene 3 oder 4 eingesetzt werden.

Die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder soll bis zum möglichen Inkrafttreten einer tariflichen Regelung der Eingruppierung der kommunalen Lehrkräfte, längstens jedoch befristet auf drei Jahre eingeführt werden. Damit steht bis zu einer eventuellen kommunalen tariflichen Regelung ein zeitgemäßes Instrument für die Eingruppierung der städtischen Lehrkräfte zur Verfügung und Wettbewerbsnachteile werden vermieden.

Zwischenzeitlich ist dem KAV Bayern durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ein Verhandlungsmandat für Gespräche über die Eingruppierung kommunaler tarifbeschäftigter Lehrkräfte erteilt worden. Aufgrund dessen ist dem Stadtratsantrag vom 10.04.2018 bereits entsprechend Rechnung getragen.

Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 03964 der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 10.04.2018 ist damit geschäftordnungsmäßig behandelt.

5 Kostenentwicklung

Zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung ist davon auszugehen, dass ca. 240 unbefristet beschäftigte Lehrkräfte (entspricht ca. 140 VZÄ) sowie ca. 140 befristet beschäftigte Lehrkräfte (entspricht ca. 50 VZÄ) die Angleichungszulage in Höhe von monatlich 30 Euro brutto bzw. anteilig dem individuellen Stundenmaß erhalten. Deshalb würden sich bei einer Einführung der neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte im Kalenderjahr 2018 anteilig Kosten in Höhe von ca. 30.000 Euro, im Kalenderjahr 2019 von ca. 70.000 Euro errechnen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Personalausgabenbudget bei der referatsspezifischen Besonderheit Schulen.

Zudem ist aber durch die Entwicklung durch die verlängerten Stufenlaufzeiten bzw. durch Änderungen in den Eingruppierungen zeitversetzt mit Einsparungen in entsprechender Höhe zu rechnen.

Eine Veränderung in der Höhe des Lehrpersonalkostenzuschusses ergibt sich nicht, da die Berechnungsgrundlagen gemäß Art. 17 und Art. 18 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz pauschaliert sind und nicht auf die individuelle Eingruppierung der Lehrkräfte abstellen.

Die Einführung der neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte wird sich letztlich budgetneutral auf den Haushalt des Referates für Bildung und Sport auswirken.

6 Benötigte Personalressourcen bei RBS-GL11

Mit der Einführung der neuen Entgeltordnung im städtischen Lehrdienst ist ein einmaliger Umstellungsaufwand verbunden. Dieser wird für die Zeit ab 01.01.2019 in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Anpassung der Personalkapazitäten bei GL11 im Rahmen der Entwicklung der Beschäftigten- und der Fallzahlen im Lehrdienst geltend gemacht.

7 Darstellung der Finanzierung

Die Einführung der neuen Entgeltordnung erfolgt bei den Personalauszahlungen für Lehrpersonal budgetneutral.

8 Abstimmungen

Der Gesamtpersonalrat wurde gemäß Art. 75 Abs. 4 Nr. 4 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) beteiligt und stimmt der Beschlussvorlage zu (siehe Schreiben vom 30.05.2018 – Anlage 7).

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmt dieser zu (siehe Schreiben vom 22.05.2018 – Anlage 8). Der Stadtkämmerei wurde die Beschlussvorlage zur Kenntnis übermittelt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt und Frau Stadträtin Sabine Krieger, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

9 Begründung für die verspätete Vorlage

Die Vorlage konnte nicht rechtzeitig abgeliefert werden, da die Beteiligung des Gesamtpersonalrats erst in seiner Sitzung vom 30.05.2018 erfolgen konnte. Eine zwingende Behandlung in der heutigen Sitzung ist notwendig, da nach erfolgter Beschlussfassung noch weitere notwendige Schritte, wie die Antragstellung beim KAV, durchzuführen sind.

II. Antrag der Referentin

1. Die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder wird in dem unter Punkt 2 des Vortrags erläuterten Umfang (Eingruppierung / Höhergruppierung / Stufenlaufzeiten) und nach den Vorgaben unter Punkt 3.2 zum 01.08.2018, befristet bis zum Inkrafttreten einer tariflichen kommunalen Entgeltordnung für Lehrkräfte, jedoch längstens auf 3 Jahre, in der jeweils gültigen Fassung für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte an städtischen Schulen sowie im Schulverwaltungsdienst bei Zuordnung zur Fachrichtung Lehrdienst vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern übernommen. Das Entgelt richtet sich weiterhin nach der Entgelttabelle des TVöD.
2. Die Regelungen über die Gewährung und Höhe der Angleichungszulage und künftige durch Tarifeinigungen im öffentlichen Dienst der Länder bedingte Anpassungen werden entsprechend der Darstellung unter Punkt 2.4 des Vortrags für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte während der befristeten Anwendung der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder jeweils übernommen.
3. Bei Lehrkräften, die nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder der Entgeltgruppe 9 zugeordnet werden, erfolgt die Eingruppierung entsprechend der Darstellung unter Punkt 3.2 des Vortrags in Entgeltgruppe 9b TVöD.
4. Die Überleitung der vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder nach dem unter Punkt 3.3 des Vortrags dargestellten Verfahren (Überleitung nach § 11 TV-EntgO-L / Bestandsschutz der bisherigen Eingruppierung bei befristet Beschäftigten, auch bei nahtloser Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses/ Eingruppierung der Lehrkräfte nach Entgeltgruppe 9b TVöD, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder nach Entgeltgruppe 9 TVöD eingewertet sind / Antragsfrist von einem Jahr ab Übernahme der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder).
5. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport, beim KAV Bayern die satzungsrechtliche Zustimmung zur übergangsweisen Anwendung der für den Bereich des Lehrdienstes des Freistaates Bayern geltenden Regelung zur Eingruppierung mit weiteren Ergänzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuholen.
6. Hiermit ist der Antrag Nr. 14-20 / A 03964 von DIE LINKE vom 10.04.2018 geschäftsordnungsmäßig behandelt.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GL 11

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS - A**
An RBS - B
An RBS - GL 2
An RBS - GL 4.3 (*nur nachrichtlich*)
An DIR-GPR
An POR - P 2
An POR - P 3
z. K.

Am